



Menschenrechte als Vehikel für ökologische Unternehmensverantwortung

Eine Ergänzung der Diskussion «Wirtschaft und Menschenrechte» um eine grüne Dimension

MIRINA GROSZ*

Unternehmensziele sind heute nicht mehr nur auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtet. Begriffe wie «gesellschaftliche Unternehmensverantwortung» oder «Corporate Social Responsibility» drücken die Erwartung aus, dass Unternehmen sowohl menschenrechtliche als auch ökologische Anliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Entscheidungen beachten. Aus rechtlicher Sicht werden solche Ansätze vorwiegend in (auf internationale Menschenrechte, Umwelt- oder Wirtschaftsrecht) spezialisierten Kreisen diskutiert. Zur Förderung einer rechtsgebietsübergreifenden Sichtweise untersucht dieser Beitrag, inwiefern Belange des Umweltschutzes von unterschiedlichen Menschenrechtsgremien berücksichtigt werden und damit zu einer ökologischen Auslegung der internationalen Menschenrechtsgarantien führen können. Weiterführend stellt sich die Frage, was die Anerkennung einer grünen Dimension bestehender Menschenrechte für die Unternehmensverantwortung impliziert.

A l'heure actuelle, les objectifs des entreprises ne visent plus uniquement la réalisation de bénéfices. Des notions comme la « responsabilité sociale de l'entreprise » ou « Corporate Social Responsibility » reflètent l'espérance que les entreprises vont tenir compte dans le cadre de leurs activités et de leurs décisions des préoccupations relatives aux droits humains et au respect de l'environnement. Sur le plan juridique, de telles approches font l'objet de discussions principalement dans des milieux spécialisés (dans les domaines des droits humains internationaux, du droit de l'environnement ou du droit commercial). Dans le but d'encourager une approche juridique interdisciplinaire, la présente contribution examine dans quelle mesure les intérêts de la protection de l'environnement sont pris en compte par les différentes instances de défense des droits de l'homme, permettant ainsi de parvenir à une interprétation écologique des droits humains garantis au niveau international. Se pose en outre la question de savoir quelles implications la reconnaissance d'une dimension écologique des droits humains existants peut avoir pour la responsabilité des entreprises.

Inhaltsübersicht

- I. Wirtschaft, Umweltschutz und Menschenrechte – Einleitende Bemerkungen
- II. Indirekte Bindung von Unternehmen an die Menschenrechte
- III. Ökologische Sichtweise auf die Menschenrechte
 - A. Vorbemerkungen
 - B. Das Recht auf eine saubere/gesunde/nachhaltige Umwelt
 - C. Umweltschutz über eine ökologische Menschenrechtsinterpretation
 1. Ökologische Aspekte der Rechte auf Gesundheit, auf Nahrung und auf Wasser
 2. Rechte indigener Völker und Umweltschutz
 3. Der Schutz der Umwelt gestützt auf liberale Abwehrrechte – Die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK im Besonderen
- IV. Schlussbetrachtungen

I. Wirtschaft, Umweltschutz und Menschenrechte – Einleitende Bemerkungen

Die Erzeugung von Treibhausgasen, der Abbau nicht erneuerbarer Rohstoffe in der Erdöl- und Bergbaubranche oder die Produktion und Verbreitung giftiger Chemikalien und gefährlicher Abfallprodukte sind alles Beispiele von Umweltbeeinträchtigungen, welche Diskussionen um die

Verantwortung von Unternehmen ausgelöst haben. Dass die Auswirkungen solcher Umweltschädigungen Menschen zu spüren bekommen, deren Lebensgrundlagen betroffen sind, liegt dabei auf der Hand.

Als sich z.B. in Folge des Chemieunfalls in der MAL-Aluminiumfabrik in Ungarn im Oktober 2010 bleihaltiger Schlamm in den umliegenden Dörfern ausbreitete, kamen zehn Personen ums Leben, 150 Personen erlitten Verletzungen, mehr als 300 Häuser wurden zerstört und mehrere Gewässer sowie Teile der Donau wurden verseucht. Bis heute darf auf Hunderten von Hektaren nichts angebaut werden.¹ Befürchtungen um Trinkwasserverschmutzungen und die Zerstörung religiöser und kultureller Stätten waren unter anderem Auslöser der Proteste sowie der von indigenen Völkern eingeleiteten Gerichtsverfahren gegen den Bau der Dakota Access Pipeline im Norden der USA, der vor allem wegen des massiven Einsatzes von US-Sicherheitskräften gegen Demonstrierende in den Schlagzeilen war.² Ferner verdeutlichen die gegenwärtigen Kli-

¹ Vgl. z.B. Schwermetall-Unglück in Ungarn, Freisprüche nach Umwelt-desaster, NZZ-Online vom 28.1.2016, Internet: <https://www.nzz.ch/panorama/ungluecksfaelle-und-verbrecen/schwermetall-unglueck-in-ungarn-freisprueche-nach-umwelt-desaster-ld.4610> (Abruf 24.4.2017).

² Vgl. z.B. die Stellungnahme des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit: Native Americans facing excessive force in North Dakota pipeline pro-

* MIRINA GROSZ, Dr. iur., Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte und Habilitandin an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

maveränderungen, dass das Ansteigen der Meeresspiegel, die Überflutung von Inseln und Küstengebieten, Dürren, die zunehmende Erosion der Böden sowie Unwetter mit Wasser- bzw. Nahrungsmittelknappheit und wachsender Armut einhergehen. Menschen werden aufgrund solcher Entwicklungen gezwungen, ihre Siedlungsräume zu verlassen.³

Der Konnex zwischen Umweltschädigungen und der Beeinträchtigung von Menschenrechten findet schon seit geraumer Zeit Beachtung.⁴ Im Jahr 2012 hat der UNO-Menschenrechtsrat denn auch das Amt eines Sonderberichterstatters für Menschenrechte und Umwelt errichtet, das seither von John Knox ausgeübt wird.⁵ Die Rolle der Wirtschaft wird in diesem Zusammenhang vor allem aus zwei Sichtweisen diskutiert: Einerseits wird das umweltschädigende Potenzial von Unternehmen betont, das sich wiederum menschenrechtsverletzend auswirken kann.⁶ Andererseits werden Hoffnungen in die Wirtschaft gesetzt, Umweltrisiken zu reduzieren sowie die Ressourcenknappheit zu verlangsamen und dadurch zum Umweltschutz, zu einer verbesserten Menschenrechtslage sowie zum übergeordneten Ziel der nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Das wachsende Bewusstsein für die komplexen Wirkungszusammenhänge zwischen menschenrechtlichen,

ökologischen und wirtschaftlichen Themen hat den Ruf nach ganzheitlichen Lösungsansätzen laut werden lassen.⁷ Gesellschaftliche Unternehmensverantwortung bzw. *Corporate Social Responsibility* (CSR) wird heute denn auch als Konzept verstanden, das sowohl soziale als auch ökologische Auswirkungen von Unternehmenstätigkeiten berücksichtigt.⁸ Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund soll die seit dem Erlass der UNO-Leitprinzipien⁹ besonders mit Blick auf die Menschenrechte geführte Diskussion der Unternehmensverantwortung mit diesem Beitrag zu Umweltaspekten ergänzt werden.

II. Indirekte Bindung von Unternehmen an die Menschenrechte

Die klassischen Menschenrechtsverträge enthalten keine Verpflichtungen für privat tätige Unternehmen; sie richten sich in erster Linie an die Staaten als Völkerrechtssubjekte. Nach anerkannter Lehre und Praxis sind die Staaten gehalten, die Menschenrechte in ihren Territorien zu respektieren, zu gewährleisten und sie auch effektiv zu schützen.¹⁰ Dazu gehört nach den meisten Menschen-

tests, 15.11.2016, Internet: <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=20868&LangID=E> (Abruf 24.4.2017); vgl. auch Dakota Access Pipeline, Sioux-Stamm will Pipelinebau gerichtlich stoppen, ZEIT Online vom 10.2.2017, Internet: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-02/dakota-access-pipelinebau-wiederaufgenommen-sioux-gericht> (Abruf 24.4.2017).

³ Vgl. z.B. Human Rights Council, Resolution 32/33, Human rights and climate change, 1.7.2016, UN Doc. A/HRC/RES/32/33.

⁴ Vgl. z.B. bereits Ziff. 1 der Präambel der Erklärung von Stockholm (Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, 16.6.1972, UN Doc. A/CONF.48/14/Rev. 1 [1973], 11 ILM 1416 [1972]); vgl. auch Human Rights Council, Analytical study on the relationship between human rights and the environment, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 16.12.2011, UN Doc. A/HRC/19/34 (zit. HRC, Analytical Study).

⁵ Human Rights Council, Resolution 19/10, Human rights and the environment, 22.3.2012, UN Doc. A/HRC/RES/19/10; vgl. auch Human Rights Council, Resolution 28/11, Human rights and the environment, 26.3.2015, UN Doc. A/HRC/RES/28/11, welche eine Verlängerung des Mandats bewirkte.

⁶ Nach Durchsicht von 320 Fällen unternehmensbezogener Menschenrechtsverletzungen kam der Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt zum Schluss, dass fast ein Drittel der Fälle im Zusammenhang mit ökologischen Schäden stand (vgl. Human Rights Council, Report of the Independent Expert on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, John H. Knox, Mapping Report, 30.12.2013, UN Doc. A/HRC/25/53 [zit. HRC, Report of the Independent Expert], N 58).

⁷ Auch das sog. «Drei-Säulen-Modell» für eine nachhaltige Entwicklung stellt sowohl auf soziale und wirtschaftliche als auch auf ökologische Anforderungen ab. Vgl. dazu MIRINA GROSZ, Sustainable Waste Trade under WTO Law, Leiden/Boston 2011, 303 ff. mit weiteren Hinweisen; vgl. z.B. auch DANIEL BARSTOW MAGRAW/LISA D. HAWKE, Sustainable Development, in: Daniel Bodansky/Jutta Brunnée/Ellen Hey (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Environmental Law, Oxford/New York 2007, 613 ff., 628 ff.

⁸ Die Europäische Kommission definiert «CSR» entsprechend als ein Konzept, «das den Unternehmen als Grundlage dient, [...] soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren» (vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Grünbuch – Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen, 18.7.2001, KOM[2001] 366 endgültig, N 20 [eigene Hervorhebung]; vgl. so auch Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt, 1.4.2015, Internet: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/38880.pdf> (Abruf 2.8.2017), 3 und 5). In diesem Sinne versucht auch die Eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» Unternehmen zu verpflichten, sowohl die international anerkannten Menschenrechte als auch die «internationalen Umweltstandards» zu respektieren (vgl. den Initiativtext in BBl 2015 3245 ff., 3247 f.).

⁹ Human Rights Council, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations «Protect, Respect and Remedy» Framework, 21.3.2011, UN Doc. A/HRC/17/31 (zit. UNO-Leitprinzipien).

¹⁰ Zu den Unterlassungs-, Schutz-, und Gewährleistungspflichten menschenrechtlicher Garantien vgl. statt vieler WALTER KÄLIN/

rechtskonventionen auch die Pflicht, durch private Unternehmen bewirkte Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu ahnden.¹¹

Als primäres Mittel zur Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht stehen rechtsetzende Massnahmen im Vordergrund. Dabei sind die Staaten in der Regel frei, sich innerstaatlich für zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Vorschriften mit entsprechenden Rechtsdurchsetzungsmechanismen zu entscheiden. Werden die Staaten regulierend tätig und gestalten sie ihre nationalen Rechtsordnungen so, dass Private vor durch Unternehmen bewirkte Menschenrechtsverletzungen geschützt werden, wirken sich die völkerrechtlichen Vorgaben an die Staaten auch auf die Unternehmen aus. Letztere sind generell gehalten, das Recht derjenigen Staaten zu berücksichtigen, in welchen sie tätig sind.¹² Weil für ihre Verantwortlichkeit aber an die Verpflichtung der Staaten angeknüpft wird, spricht man in solchen Fällen von einer «indirekten» Bindung der Unternehmen an die völkerrechtlichen Rechtsvorschriften.¹³

Zwecks Erweiterung der Diskussion «Wirtschaft und Menschenrechte» um eine grüne Dimension konzentriert sich dieser Beitrag auf die Fragestellung, inwiefern Umweltanliegen im Rahmen der Menschenrechte Berücksichtigung finden und sich auf diesem Weg auch auf die innerstaatlichen Vorgaben für Unternehmen auswirken können. Im Vordergrund steht damit eine ökologische Auslegung der staatlichen Schutzpflicht. Nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind hingegen die zahlreichen Instrumente und Regelungsinitiativen, welche freiwillige, «direkte» Vorgaben für die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen aufstellen.¹⁴

JÖRG KÜNZLI, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 3. A., Basel 2013, N 261 ff.

¹¹ Vgl. z.B. Human Rights Council, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, *Business and human rights: mapping international standards of responsibility and accountability for corporate acts*, 19.2.2007, UN Doc. A/HRC/4/35, N 18, mit dem folgenden Wortlaut: «[T]he State duty to protect against non-State abuses is part of the very foundation of the international human rights regime. The duty requires States to play a key role in regulating and adjudicating abuse by business enterprises, or risk breaching their international obligations.» Vgl. auch UNO-Leitprinzip 1 (FN 9).

¹² Vgl. UNO-Leitprinzip 23 (FN 9).

¹³ Vgl. eingehend dazu GREGOR GEISSER, *Ausservertragliche Haftung privat tätiger Unternehmen für «Menschenrechtsverletzungen» bei internationalen Sachverhalten*, Diss. Bern, Zürich 2013, N 115 ff.

¹⁴ Zu solchen Regelungsansätzen vgl. MIRINA GROSZ, *Internationaler Umweltschutz und gesellschaftliche Unternehmensverantwortung, bevorstehende Veröffentlichung URP 2017* (zit. GROSZ, *Internationaler Umweltschutz*); vgl. auch ROLF H. WEBER, *Corporate Social Responsibility as a Gap-Filling Instrument?*, in: Andrew P. Newell

III. Ökologische Sichtweise auf die Menschenrechte

A. Vorbemerkungen

In der Literatur wird die Verbindung von Menschenrechten mit Umweltanliegen hauptsächlich aus zwei Blickwinkeln beleuchtet. Einerseits wird der Frage nachgegangen, inwiefern sich ein Recht auf eine bestimmte (z.B. «saubere» oder «gesunde») Umwelt etabliert hat. Andererseits ist anerkannt, dass die effektive Verwirklichung individueller Rechte nicht nur von sozialen sondern auch von ökologischen Rahmenbedingungen abhängig ist. Entsprechend lassen unterschiedliche Menschenrechtsgremien die Bereitschaft erkennen, Menschenrechtsgarantien «ökologisch», das heisst unter Berücksichtigung von Umweltanliegen auszulegen. Es werden verschiedene Gruppen umweltrelevanter Menschenrechte unterschieden,¹⁵ die insbesondere mit Blick auf die Verantwortlichkeit von Unternehmen Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind.

B. Das Recht auf eine saubere/gesunde/nachhaltige Umwelt

Ein Recht auf eine bestimmte Umwelt bzw. Umweltqualität hat sich in einigen nationalen Verfassungsbestimmungen etabliert¹⁶ und findet ausserdem eine gesetzliche Grundlage in regionalen Menschenrechtsabkommen.¹⁷ Art. 24 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker¹⁸ enthält z.B. ein Recht auf eine

(Hrsg.), *Corporate Social Responsibility, Challenges, Benefits and Impact on Business Performance*, New York 2014, 87 ff.; STEPHEN TULLY, *Corporations and International Lawmaking*, Boston/Leiden 2007, 122 ff.

¹⁵ Vgl. ANNE PETERS, Expertenpanel: Gibt es ein Menschenrecht auf eine saubere Umwelt? Menschenrechte und Umweltschutz: Zur Synergie völkerrechtlicher Teilregime, in: Peter G. Kirchschläger/Thomas Kirchschläger (Hrsg.), *Menschenrechte und Umwelt: 5. Internationales Menschenrechtsforum Luzern* (IHRF), Bern 2008, 213 ff., 215 ff.

¹⁶ Vgl. HRC, *Analytical Study* (FN 4), N 30 mit weiteren Hinweisen; PIERRE-MARIE DUPUY/JORGE E. VIÑUALES, *International Environmental Law*, Cambridge 2015, 312 mit weiteren Hinweisen; MALGOSIA FITZMAURICE, *Environmental Degradation*, in: Daniel Möckli/Sangeeta Shah/Sandesh Sivakumaran (Hrsg.), *International Human Rights Law*, Oxford 2014, 590 ff., 600 f. mit weiteren Hinweisen; vgl. auch ALAN BOYLE, *Human Rights or Environmental Rights? A Reassessment*, *Fordham Environmental Law Review* 18/2007, 471 ff. (zit. BOYLE, *Human Rights or Environmental Rights*), 478 ff.

¹⁷ Für einen Überblick vgl. z.B. FITZMAURICE (FN 16), 592 ff.; DUPUY/VIÑUALES (FN 16), 312 f.

¹⁸ *African Charter on Human and Peoples' Rights* (Banjul Charter), 27.6.1981, OAU Doc. CAB/LEG/67/3 rev. 5, 21 ILM 58 (1982).

allgemein zufriedenstellende und die Entwicklung der Völker begünstigende Umwelt.¹⁹ Dass diese Bestimmung nicht nur toter Buchstaben geblieben ist, wird regelmässig anhand des *Ogoniland*-Falls aufgezeigt. Die Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker hatte in diesem Fall grossflächige Ölverschmutzungen mit erheblichen gesundheitlichen Folgen für die betroffene Bevölkerung zu beurteilen. Diese konnten auf Tätigkeiten der staatlichen Ölgesellschaft, einer Mehrheitsgesellschafterin des Shell-Konsortiums, zurückgeführt werden.²⁰ Die Kommission bejahte in der Folge eine Verletzung verschiedener Rechte der Betroffenen und insbesondere auch eine Verletzung von Art. 24 der Charta. Sie kam zum Schluss, die Umweltschädigungen hätten ein inakzeptables Niveau erreicht.²¹ Es bestehe eine Verpflichtung der Staaten, angemessene Massnahmen zu treffen, um Umweltverschmutzungen und -beeinträchtigungen zu verhindern, den Naturschutz zu unterstützen sowie die ökologisch nachhaltige Entwicklung und Nutzung natürlicher Ressourcen zu sichern. Die Kommission hielt ausserdem ausdrücklich fest, dass die Staaten verpflichtet seien, ihre Bevölkerung vor Schädigungen zu schützen, die von Privaten ausgehen.²² Trotz dieses klaren Entscheids steht dessen Umsetzung noch aus. Im Juni 2016 startete allerdings eine umfangreiche Säuberungsaktion des ölverseuchten Niger-Deltas,²³ welche gemäss Schätzungen des United Nations Environment Programme (UNEP) möglicherweise 25 bis 30 Jahre dauern wird.²⁴

Auch Art. 11²⁵ des Zusatzprotokolls zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (sog. Protokoll von San

Salvador)²⁶ sowie Art. 28(f) der Menschenrechtserklärung der Vereinigung Südostasiatischer Staaten (ASEAN) anerkennen ein Recht auf eine gesunde Umwelt.²⁷ Der Durchsetzung dieser Rechte sind jedoch Grenzen gesetzt: Verletzungen von Art. 11 des Protokolls von San Salvador sind vom Individualbeschwerdeverfahren vor dem Inter-amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgenommen²⁸ und die ASEAN-Menschenrechtserklärung sieht als rechtlich nicht verbindliche Deklaration kein Durchsetzungsverfahren vor.²⁹

Im Gegensatz zu den regionalen und nationalen Rechtsgrundlagen konnte sich auf der internationalen Ebene auch auf dem Papier (bisher) kein Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt durchsetzen.³⁰ Die Einführung eines solchen Rechts wurde jedoch durchaus diskutiert. Bereits 1989 gab die damalige UNO-Menschenrechtskommission eine Studie zu den Verknüpfungen zwischen Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen in Auftrag, welche 1994 als *Ksentini Report* präsentiert wurde. Der Bericht enthielt einen Prinzipienentwurf,³¹ welcher explizit das Recht aller auf eine gesunde und ökologisch intakte Umwelt anerkannte.³² Der Entwurf

¹⁹ Der Wortlaut von Art. 24 lautet: «All peoples shall have the right to a general satisfactory environment favourable to their development.»

²⁰ Vgl. African Commission on Human and Peoples' Rights (ACHPR), Communication No. 155/96, Social and Economic Rights Action Center and the Center for Economic and Social Rights v. Nigeria, 27.5.2002, ACHPR/COMM/A044/1 (zit. ACHPR, Communication No. 155/96), §§ 1 ff.

²¹ ACHPR, Communication No. 155/96 (FN 20), §§ 50 ff.

²² ACHPR, Communication No. 155/96 (FN 20), §§ 52 und 57 f.

²³ Vgl. UNEP, Nigeria Launches \$1 Billion Ogoniland Clean-up and Restoration Programme, Pressemitteilung vom 2.6.2016, Internet: <http://web.unep.org/newscentre/nigeria-launches-1-billion-ogoniland-clean-and-restoration-programme> (Abruf 24.4.2017).

²⁴ Vgl. UNEP, Environmental Assessment of Ogoniland, Kenya 2011, Internet: http://postconflict.unep.ch/publications/OEA/UNEP_OEA.pdf (Abruf 24.4.2017).

²⁵ Art. 11 lautet: «(1) Everyone shall have the right to live in a healthy environment and to have access to basic public services. (2) The States Parties shall promote the protection, preservation, and improvement of the environment.»

²⁶ Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the Area of Economic, Social, and Cultural Rights (Protocol of San Salvador), 17.11.1988, OAS Treaty Series No. 69, 28 ILM 156 (1989) (zit. Zusatzprotokoll von San Salvador).

²⁷ ASEAN Human Rights Declaration, 18.11.2012, Internet: http://www.asean.org/storage/images/ASEAN_RTK_2014/6_AHRD_Booklet.pdf (Abruf 24.4.2017). Art. 28(f) hat den folgenden Wortlaut: «Every person has the right to an adequate standard of living for himself or herself and his or her family including [...] [t]he right to a safe, clean and sustainable environment.»

²⁸ Nach Art. 19(6) i.V.m. Art. 8(a) und Art. 13 des Zusatzprotokolls von San Salvador (FN 26) können nur Gewerkschaftsrechte und das Recht auf Bildung im Individualbeschwerdeverfahren gerichtlich beurteilt werden. Vgl. dazu SOPHIE THÉRIAL, Environmental Justice and the Inter-American Court of Human Rights, in: Anna Grear/Louis J. Kotzé (Hrsg.), Research Handbook on Human Rights and the Environment, Cheltenham/Northampton (MA) 2015, 309 ff., 312 ff.

²⁹ Vgl. dazu BEN BOER, Environmental Law and Human Rights in the Asia-Pacific, in: Ben Boer (Hrsg.), Environmental Law Dimensions of Human Rights, Oxford 2015, 135 ff., 153 f.

³⁰ Vgl. dazu auch GÜNTHER HANDL, Human Rights and Protection of the Environment: A Mildly «Revisionist» View, in: Antônio Augusto Cançado Trindade (Hrsg.), Human Rights, Sustainable Development and the Environment, San José (Costa Rica) 1992, 117 ff. (zit. HANDL, A Mildly «Revisionist» View), 123.

³¹ Economic and Social Council, Draft Principles on Human Rights and the Environment, Annex I to the Final Report presented by Mrs Fatma Zohra Ksentini, Special Rapporteur, Human Rights and the Environment, 6.7.1994, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1994/9 (zit. Economic and Social Council, Draft Principles on Human Rights and the Environment).

³² Vgl. Economic and Social Council, Draft Principles on Human Rights and the Environment (FN 31), N 2 und N 5.

hatte jedoch nur beschränkte Wirkungen und wurde von der UNO-Menschenrechtskommission auch nicht verabschiedet.³³

Ob die Einführung eines internationalen Menschenrechts auf eine gesunde, saubere oder nachhaltige Umwelt die Rechtsstellung des Menschen oder der Umwelt substantiell verbessern würde, ist denn auch seit einiger Zeit Gegenstand von Diskussionen.³⁴ Grundsätzlich wird davor gewarnt, ein Recht als solches zu bezeichnen, bevor es sich effektiv etabliert hat; bestehende Individualrechte sollen nicht durch eine übermäßige Verwendung der Rechtssprache entwertet werden.³⁵ Gleichzeitig wird anerkannt, dass ein solches Recht ein starkes Argument für den Umweltschutz liefern könnte.³⁶ Allerdings wirft die effektive Umsetzung eines Rechts auf eine bestimmte Umweltqualität Fragen auf. Beispielsweise ist nicht geklärt, mit welchem Adjektiv das Recht zu versehen ist und was somit sein genauer Inhalt sein soll. Soll es um ein Recht auf eine «saubere» oder «gesunde» Umwelt gehen oder reicht eine «generell zufriedenstellende» Umweltqualität aus?³⁷

Bislang hat sich ein solches Recht jedenfalls nicht genügend etabliert, als dass ihm konkrete Vorgaben für die innerstaatliche Regelung der Unternehmensverantwortung entnommen werden könnten. Entsprechende umweltrelevante Anhaltspunkte lassen sich jedoch aus verschiedenen Menschenrechtsgarantien ableiten. Wohl auch aufgrund der zunehmenden ökologischen Interpretation der Menschenrechte sind die Debatten über ein eigenstän-

diges Recht auf eine gesunde Umwelt in der Zwischenzeit tatsächlich etwas in den Hintergrund getreten.

C. Umweltschutz über eine ökologische Menschenrechtsinterpretation

1. Ökologische Aspekte der Rechte auf Gesundheit, auf Nahrung und auf Wasser

Die Verbindung zwischen Menschenrechten und dem Umweltschutz liegt bei wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten auf der Hand. So ist klar, dass beispielsweise Pestizide eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten schädigen und als Rückstände in Nahrungsmitteln und im Trinkwasser auch die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können.³⁸ Aus rechtlicher Sicht sind damit in erster Linie die Rechte auf Nahrung, auf sauberes Wasser und auf Gesundheit angesprochen, die unter anderem im UNO-Pakt I vorgesehen sind.³⁹

Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat generell anerkannt, dass diese Rechte sowohl durch staatliche als auch durch private Eingriffe verletzt werden können. Entsprechend haben die Staaten die Aufgabe, Rechtsverletzungen, die auf nicht staatliche Akteure zurückgeführt werden können, zu verhindern, indem sie die notwendigen und effektiven Massnahmen treffen und mit einem Verhaltenskodex einen Rahmen schaffen, welcher die tatsächliche Umsetzung von Unternehmenspflichten fördert.⁴⁰ Zudem wird betont, dass Unternehmen ebenfalls verpflichtet sind, die-

³³ Vgl. DUPUY/VIÑUALES (FN 16), 313; FITZMAURICE (FN 16), 595; GÜNTHER HANDL, Human Rights and Protection of the Environment, in: Asbjorn Eide/Catarina Krause/Allan Rosas (Hrsg.), Economic, Social and Cultural Rights, 2. A., The Hague 2001, 303 ff. (zit. HANDL, Human Rights and the Protection of the Environment), 308.

³⁴ Vgl. HANDL, Human Rights and the Protection of the Environment (FN 33), 303 ff.; HANDL, A Mildly «Revisionist» View (FN 30), 33 ff.; STEPHEN J. TURNER, A Substantive Environmental Right, Alphen aan den Rijn 2009, 45 ff.; ALAN BOYLE, The Role of International Human Rights Law in the Protection of the Environment, in: Alan E. Boyle/Michael R. Anderson (Hrsg.), Human Rights Approaches to Environmental Protection, Oxford 1996, 43 ff., 49 ff.

³⁵ PETERS (FN 15), 227.

³⁶ Vgl. ALAN BOYLE, Human Rights and the Environment, Where Next?, in: Ben Boer (Hrsg.), Environmental Law Dimensions of Human Rights, Oxford 2015, 201 ff. (zit. BOYLE, Where Next), 238 f.

³⁷ Vgl. so auch DUPUY/VIÑUALES (FN 16), 327 ff.; HANDL, Human Rights and the Protection of the Environment (FN 33), 303 ff. und 313 ff.; vgl. auch HANDL, A Mildly «Revisionist» View (FN 30), 130 ff., mit dem Hinweis, dass der Inhalt eines solchen Rechts kontextabhängig ist und z.B. auch in unterschiedlichen Weltregionen etwas anderes bedeuten kann.

³⁸ Die Sonderberichterstatterin für das Recht auf Nahrung sowie der Sonderberichterstatter zur Bedeutung der umweltgerechten Verwaltung und Entsorgung von gefährlichen Stoffen und Abfällen für die Menschenrechte widmen ihren Jahresbericht 2017 denn auch dem weltweit verbreiteten Einsatz von Pestiziden (vgl. Internet: <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/ToxicWastes/Pages/Pesticidesrighttofood.aspx> [Abruf 24.4.2017]).

³⁹ Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (in Kraft getreten für die Schweiz am 18.9.1992; SR 0.103.1); vgl. insb. dessen Art. 11 für das Recht auf Nahrung und Art. 12 für das Recht auf Gesundheit. Das Recht auf sauberes Wasser wird aus Art. 11 und Art. 12 abgeleitet.

⁴⁰ Zum Recht auf Nahrung vgl. z.B. UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment No. 12: The Right to Adequate Food (Art. 11 of the Covenant), 12.5.1999, N 19 f. Zum Recht auf Wasser vgl. CESCR, General Comment No. 15: The Right to Water (Arts. 11 and 12 of the Covenant), 20.1.2003, N 23; vgl. auch Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, 19.1.2017, UN Doc. A/HRC/34/49 (zit. HRC, Report of the Special Rapporteur), N 33 sowie N 69(a).

se Rechte zu respektieren.⁴¹ Konkrete Unternehmenspflichten, welche (unter anderem) im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung, auf sauberes Wasser und auf Gesundheit stehen, lassen sich in der Schweiz zahlreichen (innerstaatlichen) Rechtsquellen entnehmen, so z.B. der Lebensmittel- und Gewässerschutzgesetzgebung⁴² sowie den Vorschriften zur Abfallbehandlung und -entsorgung.⁴³

2. Rechte indigener Völker und Umweltschutz

Die ökologische Relevanz der Rechte indigener Völker liegt bereits dem Wortlaut der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker aus dem Jahre 2007 zugrunde.⁴⁴ Art. 29 der Erklärung enthält z.B. die folgende Vorschrift: «*Indigenous peoples have the right to the conservation and protection of the environment [...]*». Darüber hinaus sind mehrere umweltbezogene Beschwerden indigener Völker unter anderem gestützt auf Art. 27 des UNO-Pakts II⁴⁵ oder unter Berufung auf das Recht auf

Leben und Gesundheit an den UNO-Menschenrechtsausschuss sowie an die Interamerikanische Menschenrechtskommission und den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte gelangt.⁴⁶ Wiederholt ging es dabei um umweltrelevante Verstösse gegen menschenrechtliche Garantien durch private Akteure.⁴⁷

Beispielsweise wehrten sich Ureinwohner Kanadas (die sog. *Lubicon Lake Band*) gegen die irreparable Schädigung ihres Territoriums durch Erdöl- und Erdgasförderungen. Sie machten unter anderem geltend, die Enteignung ihres Territoriums im Interesse privater Öl- und Gaskonzerne zerstöre ihre traditionellen Lebensweisen und ihr Recht auf Bewahrung ihrer Existenzgrundlagen. Der UNO-Menschenrechtsausschuss hiess ihre Beschwerde teilweise gut und stellte eine Verletzung von Art. 27 UNO-Pakt II fest; Kanada wurde verpflichtet, Entschädigungsleistungen zu bezahlen.⁴⁸

Die durch Unternehmen bewirkte Umweltbelastung war ebenfalls Thema, als kanadische und amerikanische Inuit im Jahre 2005 mit einem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen an die Interamerikanische Menschenrechtskommission gelangten. Sie brachten vor, die USA verletze durch ihre nicht wirkungsvolle Klimapolitik und als grösste Treibhausgasemittentin verschiedene Menschenrechte der Inuit. Es sei den USA beispielsweise nicht gelungen, ihre Hauptemissionsquellen, nämlich Kraftwerke und Fahrzeuge, wirkungsvoll zu regulieren. Die Gesuchsteller führten aus, die durch den Klimawandel bewirkten Umweltschädigungen beeinträchtigten unter anderem das Recht der Inuit, ihre Kultur zu leben.⁴⁹ Die Interamerikanische Menschenrechtskommission wies die Petition zwar ab, führte jedoch 2007 eine Anhörung zum Thema globale Erwärmung und Menschenrechte durch.⁵⁰

⁴¹ Vgl. HRC, Report of the Special Rapporteur (FN 40), N 3, sowie HRC, Report of the Independent Expert (FN 6), N 58 ff. Auch der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat in seiner Allgemeinen Bemerkung zu Art. 12 UNO-Pakt I ausgeführt, dass sämtliche (und damit auch nicht staatliche) Gesellschaftsmitglieder eine Verantwortung hinsichtlich der Realisierung des Rechts auf Gesundheit haben (vgl. CESCR, General Comment No. 14: The Right to the Highest Attainable Standard of Health [Art. 12 of the Covenant], 11.8.2000, N 42).

⁴² Vgl. z.B. die im Umgang mit Lebensmitteln anwendbaren Hygienevorschriften gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) sowie Art. 47 Abs. 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02). Vgl. auch Art. 1 lit. a i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), wonach es insb. zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen generell untersagt ist, Stoffe, welche Wasser verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder versickern zu lassen.

⁴³ So dürfen z.B. gewisse Stoffe nicht in Verkehr gebracht werden, welche auch als Folgeprodukte oder als Abfälle die Umwelt oder den Menschen gefährden können (Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01]). Ausserdem kann der Bundesrat gemäss Art. 30b Abs. 2 lit. a USG z.B. denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, die als Abfälle besonders behandelt werden müssen, vorschreiben, diese Produkte nach Gebrauch zurückzunehmen.

⁴⁴ UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 13.9.2007, UN Doc. A/61/L.67/Annex.

⁴⁵ Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (in Kraft getreten für die Schweiz am 18.9.1992; SR 0.103.2). Art. 27 UNO-Pakt II hat den folgenden Wortlaut: «In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu be-

kennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.»

⁴⁶ Für einen Überblick zu ausgewählten Fallkonstellationen vgl. z.B. PETERS (FN 15), 219 ff.

⁴⁷ Vgl. z.B. Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights and fundamental freedoms of indigenous people, James Anaya, 19.7.2010, UN Doc. A/HRC/15/37, N 39 ff.

⁴⁸ Human Rights Committee, *Lubicon Lake Band v. Canada*, Communication No. 167/1984, 26.3.1990, UN Doc. Supp. No. 40 (A/45/40) I (1990). In der Folge wurden weitere Rechtsverfahren eingeleitet, die z.T. bis heute noch nicht abgeschlossen sind.

⁴⁹ Vgl. Inuit Circumpolar Council, Petition to the Inter-American Commission on Human Rights Seeking Relief from Violations Resulting from Global Warming Caused by Acts and Omissions of the United States, 7.12.2005, Internet: <http://www.inuitcircumpolar.com/uploads/3/0/5/4/30542564/finalpetitionicc.pdf> (Abruf 24.4.2017).

⁵⁰ Vgl. z.B. Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship

Aktuell werden insbesondere die Auswirkungen internationaler Investitionsabkommen auf die Rechte indigener Völker diskutiert. Die Sonderberichterstatte für die Rechte indigener Völker widmete mehrere Berichte diesem Thema, zuletzt im Jahr 2016.⁵¹ In diesem Bericht kommt sie darin zum Schluss, dass für die Gewährleistung der Rechte indigener Völker grundsätzliche Reformen des internationalen Investitionsrechts notwendig sind, weshalb sie aktive Massnahmen vonseiten der Staaten fordert.⁵² Der Bericht nennt zudem spezifische Unternehmenspflichten. Danach sollen sich Investitionsabkommen z.B. ausdrücklich zur menschenrechtlichen Verantwortung der Unternehmen bekennen und nur gutgläubig getätigte Investitionen schützen. Ferner spricht sich der Bericht für die Einführung einer unternehmerischen Berichterstattungspflicht hinsichtlich der möglichen Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeiten auf die Rechte indigener Völker aus sowie bezüglich derjenigen Massnahmen, die ergriffen werden, um negative Folgen zu verhindern und zu mildern.⁵³

3. Der Schutz der Umwelt gestützt auf liberale Abwehrrechte – Die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK im Besonderen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) berücksichtigt in seiner Rechtsprechung das Anliegen des Umweltschutzes, indem er regelmässig ökologische Aspekte in die «evolutive Auslegung»⁵⁴ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁵⁵ miteinbezieht, obwohl weder die Konvention noch die ergänzenden Zusatzprotokolle den Umweltschutz erwähnen und auch kein eigenständiges Recht auf eine gesunde Umwelt vorsehen.⁵⁶ Entsprechend hat der EGMR denn

auch wiederholt, dass sich ein solches Recht nicht aus den bestehenden Konventionsrechten ableiten lässt.⁵⁷

Ökologische Aspekte haben auf zwei unterschiedliche Wege Eingang in das System der EMRK gefunden: zum einen als öffentliche Interessen, die «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» sind und gemäss Abs. 2 von Art. 8, von Art. 9, Art. 10 und Art. 11 EMRK sowie Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls⁵⁸ einen Eingriff in die Konventionsrechte rechtfertigen. Zum anderen hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der effektive Schutz der Konventionsrechte in bestimmten Fällen eine gesunde und sichere Umwelt erfordert, weshalb sich Umweltbeeinträchtigungen nachteilig für die Ausübung der Menschenrechte auswirken können.⁵⁹

Mitte der 1990er-Jahre hat der EGMR begonnen, insbesondere aus Art. 8 EMRK einen Anspruch auf Schutz vor Emissionen abzuleiten. Der Gerichtshof stellt regelmässig eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest, die auf störende gewerbliche Tätigkeiten privater Unternehmen zurückgeführt werden kann, wenn die Eingriffe eng mit dem Privat- oder Familienleben der Betroffenen zusammenhängen oder das Recht auf Wohnung beeinträchtigen und der Staat darauf verzichtet, vernünftige und angemessene Massnahmen zum Schutz dieser Rechte zu treffen. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt müssen jeweils ein gewisses Mindestmass erreichen, um in den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK zu fallen. Die Beurteilung dieser Schwelle ist relativ und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, wie unter anderem der Intensität und Dauer der Beeinträchtigung sowie ihrer physischen und psychischen Auswirkungen. Der Gerichtshof berücksichtigt insbesondere auch den Gesamtkontext und verneint z.B. eine Verletzung von Art. 8 EMRK, wenn die fragliche Beeinträchtigung im Vergleich zu den Umwelt-

between climate change and human rights, Summary, 15.1.2009, UN Doc. A/HRC/10/61, N 70.

⁵¹ Vgl. Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the rights of indigenous peoples, 11.8.2016, UN Doc. A/HRC/33/42.

⁵² Ebd., N 79, N 81 und N 108.

⁵³ Ebd., N 98.

⁵⁴ Vgl. z.B. die *Joint Dissenting Opinion* der Richter Costa, Ress, Türmen, Zupančič und Steiner, § 2, in EGMR, *Hatton u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 36022/97, Urteil (GK) vom 8.7.2003 (zit. EGMR-U [GK], *Hatton u.a. gegen Vereinigtes Königreich*).

⁵⁵ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in Kraft getreten für die Schweiz am 28.11.1974; SR 0.101).

⁵⁶ Bestrebungen innerhalb des Europarats, ein Zusatzprotokoll zu entwerfen, das ein Recht auf eine gesunde und zukunftsfähige Umwelt als Menschenrecht beinhaltet, konnten sich bislang nicht durchsetzen (vgl. die Empfehlungen 1883 [2009] und 1885 [2009] der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sowie die Antwort

des Ministerkomitees vom 19. Juni 2010 [Doc. 12298], Internet: <http://assembly.coe.int> [Abruf 24.4.2017]).

⁵⁷ Vgl. z.B. EGMR, *Kyrtatos gegen Griechenland*, Nr. 41666/98, Urteil vom 22.5.2003 (zit. EGMR-U, *Kyrtatos gegen Griechenland*), § 52; vgl. auch EGMR-U (GK), *Hatton u.a. gegen Vereinigtes Königreich* (FN 54), §§ 96 und 122.

⁵⁸ Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

⁵⁹ Vgl. DANIEL GARCÍA SAN JOSÉ, *Environmental protection and the European Convention on Human Rights*, Strassburg 2005 (Nachdruck: 2007), 8 ff. und 53 ff. mit einem Überblick zur Rechtsprechung des EGMR unter Berücksichtigung von Umweltanliegen; vgl. auch Council of Europe, *Manual on Human Rights and the Environment*, 2. A., Strassburg 2012, Internet: http://www.echr.coe.int/LibraryDocs/DH_DEV_Manual_Environment_Eng.pdf (Abruf 24.4.2017).

belastungen, welche mit dem Leben in einer modernen Stadt einhergehen, geringfügig erscheint.⁶⁰

Eine Verletzung von Art. 8 EMRK bejahte der EGMR z.B. im *López Ostra* Fall, in welchem sich die Beschwerdeführerin gegen eine Anlage für die Aufbereitung von Abfallprodukten verschiedener Gerbereien zur Wehr setzte, die sich nur ungefähr 12 Meter von ihrer Wohnung entfernt befand. Die Anlage wurde nicht nur ohne die notwendigen Bewilligungen betrieben, ihre chemischen Dämpfe und Geruchsimmissionen beeinträchtigten auch die Gesundheit der Beschwerdeführerin und ihrer Familie. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die spanischen Behörden es in diesem Fall unterlassen hatten, die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Rechts der Beschwerdeführerin auf Respektierung ihres Heims und ihres Privat- und Familienlebens zu ergreifen.⁶¹ Mit schädlichen Emissionen hatte sich der Gerichtshof auch im Fall *Fadeyeva* zu befassen. Die Beschwerdeführerin wohnte in unmittelbarer Nähe eines Stahlwerks, in welcher die gesundheitsgefährdenden Emissionen die gesetzlich zulässigen Werte massiv überschritten. Trotz anderslautender Entscheide russischer Gerichte unternahmen die zuständigen Behörden jedoch nichts zur Unterstützung der Umsiedlung der Beschwerdeführerin. Zudem unterliessen sie es, die Tätigkeit des privaten Stahlwerks zu regulieren oder zum Schutz der Bevölkerung und zur Reduktion der Umweltverschmutzung einzugreifen. Der EGMR stellte in der Folge eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest.⁶² Eine undichte Abwasserleitung, welche das Trinkwasser verseuchte und in der Folge zur Hospitalisierung von fünf Personen führte, wurde ebenfalls als Fall einer Beeinträchtigung von Art. 8 EMRK anerkannt.⁶³ Ferner stufte der Gerichtshof die Nichtgewährleistung

einer einwandfrei funktionierenden Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung während der sog. Müllkrise in Italien als Verstoss gegen Art. 8 EMRK ein.⁶⁴ In diesem Zusammenhang stellte er ausdrücklich fest, dass die Auslagerung öffentlicher Aufgaben auf private Unternehmen (in diesem Fall die Abfallbehandlung und -entsorgung) den Staat nicht von seinen Sorgfaltspflichten nach Art. 8 EMRK befreie.⁶⁵

Auch Lärmimmissionen können zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK führen. Dies wurde z.B. im Fall *Hatton* bezüglich der Nachtanflüge auf den Flughafen Heathrow ausgeführt⁶⁶ sowie auch im Zusammenhang mit Lärmbeeinträchtigungen durch eine Disco.⁶⁷ Der Gerichtshof verlangt jeweils die Überschreitung einer bestimmten Schwelle, damit die Behörden verpflichtet sind einzugreifen, wirksame Massnahmen zu treffen und ihre Einhaltung zu überwachen. Zurückhaltender äusserte er sich zu Immissionen von Mobilfunkantennen. Er behandelte diese Fälle zwar als mögliche Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, erkannte darin jedoch gestützt auf den aktuellen Stand der Wissenschaft bisher kein ernsthaftes Gesundheitsrisiko, das eine Verletzung von Art. 8 EMRK bewirken konnte.⁶⁸

Im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK betont der Gerichtshof auch regelmässig das Recht der Betroffenen, in die Verfahren miteinbezogen zu werden und Zugang zu Informationen haben.⁶⁹ Bejaht wurde z.B. eine Verletzung von Art. 8 EMRK im Fall *Guerra*, als die kommunalen Behörden es unterlassen hatten, die Beschwerdeführer über die als hoch eingestuftem Gesundheits- und Umwelttrisiken einer Düngemittelproduktion nahe der Stadt Manfredonia zu informieren, so dass es ihnen nicht mög-

⁶⁰ EGMR, *Hardy und Maile gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 31965/07, Urteil vom 14.2.2012 (zit. EGMR-U, *Hardy und Maile gegen Vereinigtes Königreich*), § 188; EGMR, *Fadeyeva gegen Russland*, Nr. 55723/00, Urteil vom 9.6.2005 (zit. EGMR-U, *Fadeyeva gegen Russland*), § 69.

⁶¹ EGMR, *López Ostra gegen Spanien*, Nr. 16798/90, Urteil vom 9.12.1994, §§ 54 ff.

⁶² Vgl. EGMR-U, *Fadeyeva gegen Russland* (FN 60), insb. §§ 89 ff. und §§ 124 ff.; vgl. auch EGMR, *Dubetska u.a. gegen Ukraine*, Nr. 30499/03, Urteil vom 10.2.2011 (berichtigt am 2.5.2011 und 18.10.2011), §§ 105 ff. und §§ 140 ff. In diesem Fall beurteilte der EGMR die unterlassene Umsiedlung der Beschwerdeführer bzw. die Nichtumsetzung notwendiger Massnahmen, um sie vor den Umweltrisiken eines Kohlenbergwerks sowie einer Kohleverarbeitungsfabrik in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu schützen, als Verletzung von Art. 8 EMRK.

⁶³ Vgl. EGMR, *Otgon gegen Moldawien*, Nr. 22743/07, Urteil vom 25.10.2016, §§ 15 ff., insb. § 17. In diesem Fall war die Verletzung von Art. 8 EMRK nicht strittig. Der EGMR hatte einzig über die Entschädigungssumme zu urteilen.

⁶⁴ EGMR, *Di Sarno u.a. gegen Italien*, Nr. 30765/08, Urteil vom 10.1.2012 (zit. EGMR-U, *Di Sarno u.a. gegen Italien*), §§ 108 ff. und insb. § 110.

⁶⁵ Ebd., § 110.

⁶⁶ Vgl. EGMR-U (GK), *Hatton u.a. gegen Vereinigtes Königreich* (FN 54), §§ 96 ff. und §§ 116 ff. Das Gericht kam allerdings im Rahmen der Interessenabwägung zum Schluss, dass der Eingriff in die Rechte nach Art. 8 EMRK gerechtfertigt und damit zulässig war.

⁶⁷ EGMR, *Moreno Gómez gegen Spanien*, Nr. 4143/02, Urteil vom 16.11.2004, §§ 53 ff.; vgl. auch EGMR, *Udovičić gegen Kroatien*, Nr. 27310/09, Urteil vom 24.4.2014, §§ 139 ff.

⁶⁸ EGMR, *Gaida gegen Deutschland*, Nr. 32015/02, Eintretensentscheid vom 3.7.2007; vgl. auch EGMR, *Luginbühl gegen Schweiz*, Nr. 42756/02, Eintretensentscheid vom 17.1.2006.

⁶⁹ Vgl. EGMR, *Giacomelli gegen Italien*, Nr. 59909/00, Urteil vom 2.11.2006 (zit. EGMR-U, *Giacomelli gegen Italien*), §§ 76 ff. und insb. §§ 93 ff.; vgl. auch EGMR-U, *Hardy und Maile gegen Vereinigtes Königreich* (FN 60), §§ 219 ff.

lich war, das Risiko eines weiteren Verbleibs in der Stadt abzuschätzen.⁷⁰

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der EGMR grundsätzlich von der Anwendbarkeit der Konventionsrechte auf Umweltbelange ausgeht, unabhängig davon, ob die Umweltbeeinträchtigung durch einen Staat verursacht wird oder ob sie auf eine privatwirtschaftliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Ist Letzteres der Fall, hat der EGMR wiederholt eine Verletzung der EMRK aufgrund fehlender Massnahmen und angemessener (staatlicher) Regelungen der privatwirtschaftlichen Tätigkeit festgestellt.⁷¹ Dabei betont der EGMR regelmässig, dass es den Staaten bzw. den Behörden vor Ort obliege, geeignete Umweltstrategien und -massnahmen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzulegen. Ihnen wird ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Es sei nicht Aufgabe des Gerichtshofs, den Mitgliedstaaten umweltrechtliche Massnahmen zur Umsetzung der Konventionsrechte vorzuschreiben.⁷²

Auch wenn die EMRK die Mitgliedstaaten somit nicht direkt zum Umweltschutz verpflichtet, verlangen die Entscheide des EGMR doch, dass die Staaten jede Person schützen, deren Rechte durch Umweltbeeinträchtigungen ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt sind. Die Folgen können entsprechende innerstaatlich erlassene Rechtsvorschriften sein, an welche auch die Unternehmen gebunden sind.⁷³

IV. Schlussbetrachtungen

Indem Umweltaspekte innerhalb des menschenrechtlichen Rechtsrahmens angesprochen werden, erhalten Einzelpersonen Beschwerdemöglichkeiten, die im Umweltvölkerrecht so in der Regel nicht vorgesehen sind.⁷⁴ Denn obwohl die internationale Streitbeilegung im Bereich des

Umweltrechts generell zunimmt,⁷⁵ hat sie sich im Vergleich zu den Menschenrechten weniger spezialisiert entwickelt.⁷⁶ Bis heute existiert z.B. kein Umweltgerichtshof.⁷⁷ Zudem stellen Umweltstreitigkeiten die Gerichte häufig vor spezifische Herausforderungen. Während sich Individuen gegenüber den Staaten direkt auf die Menschenrechte berufen können, erweist sich z.B. die Frage nach der Klageberechtigung für «die Umwelt», die sich in der Regel nicht an nationale Grenzen hält und oftmals auch eine Vielzahl an Personen betrifft, nicht selten als schwierig.⁷⁸

Der Ökologisierung bestehender Menschenrechte wird vor diesem Hintergrund nachgesagt, zu einer höheren Umweltqualität beitragen zu können.⁷⁹ Zumindest ermöglicht die Überführung von Umwelthanliegen in bestehende Menschenrechte bzw. ihre ökologische Auslegung die Berücksichtigung einer grünen Dimension im Rahmen der staatlichen Schutzpflichten im wirtschaftlichen Bereich. Ausserdem können sich Umweltaspekte auf diesem Weg auf die menschenrechtliche Unternehmensverantwortung auswirken und z.B. Eingang in die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung gemäss UNO-Leitprinzip 17 finden.⁸⁰

Solche Perspektiven dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Menschenrechte und das internationale Umweltrecht als Spezialgebiete des Völkerrechts zum Teil wesentlich voneinander unterscheiden.

⁷⁰ EGMR, *Guerra u.a. gegen Italien*, Nr. 116/1996/735/932, Urteil vom 19.2.1998, §§ 56 ff.

⁷¹ EGMR-U, *Fadeyeva gegen Russland* (FN 60), § 89; EGMR-U (GK), *Hatton u.a. gegen Vereinigtes Königreich* (FN 54), § 98 und § 119; vgl. auch EGMR-U, *Di Sarno u.a. gegen Italien* (FN 64), § 110.

⁷² Vgl. EGMR-U, *Giacomelli gegen Italien* (FN 69), § 80; EGMR-U (GK), *Hatton u.a. gegen Vereinigtes Königreich* (FN 54), § 97 und § 100; EGMR, *Taşkin u.a. gegen Türkei*, Nr. 46117/99, Urteil vom 10.11.2004, § 116; EGMR, *Greenpeace E.V. u.a. gegen Deutschland*, Nr. 18215/06, Eintretensentscheid vom 12.5.2009; vgl. auch EGMR-U, *Hardy und Maile gegen Vereinigtes Königreich* (FN 60), § 218.

⁷³ Vgl. auch BOYLE, *Human Rights or Environmental Rights* (FN 16), 487.

⁷⁴ Vgl. auch PETERS (FN 15), 228.

⁷⁵ So z.B. vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH), dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), dem Internationalen Seegerichtshof, in WTO-Streitbeilegungsverfahren sowie in *Ad-hoc-* und institutionellen Schiedsverfahren (vgl. z.B. TIM STEPHENS, *International Courts and Environmental Protection*, Cambridge 2009, 9 ff. und 27 ff.).

⁷⁶ DUPUY/VIÑUALES (FN 16), 244–246.

⁷⁷ Vgl. dazu STEPHENS (FN 75), 56 ff.; vgl. auch ULRICH BEYERLIN/THILO MARAUHN, *International Environmental Law*, Oxford/Portland 2011, 378; DUPUY/VIÑUALES (FN 16), 246 f. mit weiteren Hinweisen.

⁷⁸ Vgl. z.B. BOYLE, *Human Rights or Environmental Rights* (FN 16), 505 f.; vgl. auch DUPUY/VIÑUALES (FN 16), 324 ff. Die Interpretation von Umweltindikatoren, die Berechnung von Umweltschäden sowie Kausalitätsnachweise zwischen einer Handlung oder Unterlassung und der Umweltbeeinträchtigung sind weitere Aspekte, welche im Bereich des Umweltrechts regelmässig Fragen aufwerfen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht kann insbesondere die Bestimmung des zuständigen Gerichts sowie des anwendbaren Rechts problematisch sein.

⁷⁹ BOYLE, *Where Next* (FN 36), 202.

⁸⁰ Zu beachten sind auch Regelungen, welche sowohl eine menschenrechtlich als auch eine ökologisch ausgerichtete Sorgfaltsprüfung vorsehen (vgl. z.B. Performance Standard 1, N 7, der International Finance Corporation [IFC], *Performance Standards on Environmental and Social Sustainability*, 1.1.2012, Internet: <http://www.ifc.org/performancestandards> [Abruf 24.4.2017]; vgl. nun auch Art. 101a Abs. 2 lit. b der sog. Konzernverantwortungsinitiative [FN 8]).

den. Sie beruhen auf anderen Rechtsquellen zum Schutz unterschiedlicher, zum Teil auch konfligierender Interessen⁸¹ und haben sich weitgehend unabhängig voneinander entwickelt. Ihre Verknüpfung kann entsprechend auch schwierige Fragen aufwerfen. Beispielsweise ist die extraterritoriale Anwendung der Menschenrechte ein umstrittenes Thema, das mit Blick auf grenzüberschreitende unternehmerische Tätigkeiten nicht vereinfacht wird, und schon gar nicht, wenn es zusätzlich um Umweltbeeinträchtigungen geht, die mehrere Staaten betreffen und sich allenfalls auch auf verschiedene Ursachen zurückführen lassen.⁸²

Zu beachten ist auch, dass eine ökologische Menschenrechtsinterpretation erst dann möglich ist, wenn es gelingt, die fragliche Umweltschädigung mit einem geschützten Menschenrecht zu verknüpfen oder zu «verlinken».⁸³ Beschwerdeführer müssen insbesondere darlegen, inwiefern sie persönlich einer nicht nur ernsthaften, sondern auch spezifischen und imminenten Gefahr ausgesetzt sind. Das Vorbringen genereller Umweltschutzanliegen reicht dazu nicht aus.⁸⁴ Damit wird deutlich, dass der Schutz der Umwelt durch eine anthropozentrische, menschenrechtliche Konzeptualisierung eine empfindliche Einschränkung erfahren kann.⁸⁵ Der Menschenrechtsschutz kommt nämlich in erster Linie den Opfern einer bestimmten Menschenrechtsverletzung zugute, jedoch nicht der Umwelt als solcher. Aus diesem Grund wurde schon früh versucht, insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung von Unternehmen umweltrechtliche Strategien und Instrumente zu entwickeln, welche über den menschenrechtlichen Ansatz hinausgehen.⁸⁶ Solche Bestrebungen sind aus ökologischer Sicht sinnvoll. Längerfristig wäre zudem ein rechtsgebietsübergreifender Diskurs zur internationalen Unternehmensverantwortung wünschenswert, um einsei-

tige Sichtweisen zu vermeiden und ganzheitliche Regelungen fördern zu können.

⁸¹ So können z.B. Menschenrechte auf Eigentum, auf freie wirtschaftliche Betätigung, auf Unterkunft oder auch auf nachhaltige Entwicklung mit Umweltanliegen in Widerspruch geraten (vgl. auch z.B. PETERS [FN 15], 225 f.).

⁸² Vgl. auch BOYLE, *Where Next* (FN 36), 228 ff.

⁸³ Vgl. generell zu diesem sog. «*link requirement*» DUPUY/VIÑUALES (FN 16), 320 ff. mit weiteren Hinweisen.

⁸⁴ Vgl. EGMR-U, *Kyrtatos gegen Griechenland* (FN 57), §§ 52 f.; vgl. auch EGMR, *Balmer-Schafroth u.a. gegen Schweiz*, Nr. 67/1996/686/876, Urteil vom 26.8.1997, § 40, sowie EGMR, *Athanasoglou u.a. gegen Schweiz*, Nr. 27644/95, Urteil (GK) vom 6.4.2000, §§ 53 f.

⁸⁵ Vgl. statt vieler HANDL, *A Mildly «Revisionist» View* (FN 30), 138 und 119 ff.; vgl. auch PETER D. BURDON, *Environmental human rights: a constructive critique*, in: Anna Grear/Louis J. Kotzé (Hrsg.), *Research Handbook on Human Rights and the Environment*, Cheltenham/Northampton (MA) 2015, 61 ff., 67 ff. und 77.

⁸⁶ Vgl. dazu z.B. GROSZ, *Internationaler Umweltschutz* (FN 14).